

## Friedhof **Lippborg**

**Anlage zum Sterbefall:** \_\_\_\_\_

### **Zusatzerklärung bei Wahl von**

**Rasen-Urnenwahlgrabstätten** (§ 17 Abs. 2-5) der Friedhofssatzung für den Friedhof Lippborg vom 18.01.2012)

Ein Rasen-Urnenwahlgrab ist ein Urnenwahlgrab deren Pflege und Gestaltung dem Friedhofsträger obliegt. Die Urnengräber werden der Reihe nach vergeben. Die verbindliche Namensplatte wird ebenerdig in der Rasenfläche eingesetzt und enthält neben dem Vornamen und dem Familiennamen auch die Geburts- und Sterbedaten. Das Abstellen von Grabschmuck ist an der Grabstätte lediglich im Zuge der Beisetzung zulässig und wird spätestens nach drei Wochen durch den Friedhofsgärtner entsorgt. Das Abstellen von Tagesbrennern und sonstigem Grabschmuck ist ausschließlich an der Stele zulässig. Dort abgestellte Gegenstände werden turnusmäßig entsorgt. Es wird keine Haftung übernommen.

**Rasen-Sargwahlgrabstätten** (§ 17, Abs. 2-5 ) der Friedhofssatzung für den Friedhof Lippborg vom 18.01.2012)

Ein Rasen-Sargwahlgrab ist ein Sargwahlgrab für eine Erdbestattung deren Pflege und Gestaltung dem Friedhofsträger obliegt. Die Sargwahlgräber werden der Reihe nach vergeben. Die verbindliche Namensplatte wird oberhalb der Rasenfläche angebracht und enthält neben dem Vornamen und dem Familiennamen auch die Geburts- und Sterbedaten. Das Abstellen von Grabschmuck ist ausschließlich an der Stele zulässig. Der Friedhofsgärtner ist berechtigt abgestellte Gegenstände turnusmäßig zu entsorgen. Es wird keine Haftung übernommen. Im Zuge der Beisetzung ist Grabschmuck auf der Rasenfläche zulässig und wird spätestens nach drei Wochen durch den Friedhofsgärtner entsorgt. Das Bepflanzen der Rasenfläche ist nicht zulässig.

**Mit der Unterschrift auf diesem Informationsblatt erkläre ich die oben stehenden Vorgaben anzuerkennen und einzuhalten.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Nutzungsberechtigte(r)